

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Vorlage – Zur Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs 18/1398)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drs 18/1398 über das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften wird wie folgt geändert:

§ 20, nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt (die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu Absätzen 6 bis 9):

„In der Jahrgangsstufe 4 finden zentrale Vergleichsarbeiten bzw. Prüfungen zur Sicherstellung des Erreichens der Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen statt.“

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Der mittlere Schulabschluss (MSA) wird bei Versetzung in Klasse 11 automatisch verliehen. Ein eigenes Prüfungsverfahren findet nicht statt. Sollte die Versetzung in Klasse 11 nicht erfolgen, kann der MSA extern abgelegt werden.“

§ 37a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die aufgrund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“, „Autismus“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ haben, führen die Bezeichnung Inklusive Schwerpunktsschulen.“

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind Grundschulen und Schulen der Sekundarstufen I und II für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Organisation dieser Schulen richtet sich nach den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache“, „Geistige Entwicklung“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“. Im Bereich der beruflichen Schulen stehen für die sonderpädagogische Förderung Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Verfügung.“

§ 55a Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Handelt es sich bei der Grundschule des Einzugsgebietes um eine Gemeinschaftsschule, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, der Zuweisung ihres Kindes an diese Schule zu widersprechen. Sie erhalten stattdessen die Möglichkeit, ihr Kind an der nächstgelegenen Grundschule, die keine Gemeinschaftsschule ist, einzuschulen.“

§ 56 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer im Gymnasium am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 7 die Probezeit nicht besteht, wechselt zum zweiten Halbjahr in die Jahrgangsstufe 7 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule.“

§ 56 Abs. 6, Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„Mindestens 90 Prozent der Schulplätze an Gymnasien werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Mindestens 90 Prozent der Schulplätze an Integrierten Sekundarschulen werden je zu einem Drittel an leistungsstarke Schüler, zu einem Drittel an Schüler mittlerer Leistungsstärke und zu einem Drittel an leistungsschwache Schüler vergeben. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.“

§ 56 Abs. 6, Nummer 3 wird gestrichen.

§ 58 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung dieses Verfahrens und des qualitativen Anforderungsniveaus wird ein zentraler Kontrollmechanismus eingeführt.“

Begründung:

Zu § 20 Abs. 5:

Die Verbesserung der Grundschülerleistungen muss endlich zur Priorität werden. Viele Berliner Grundschüler weisen laut verschiedener Studien seit Jahren große Lücken und Probleme im Lesen, Schreiben und Rechnen auf – Grundfertigkeiten, deren Erlernen in der Oberschule kaum mehr nachgeholt werden kann.

Um Defizite zu erkennen und entsprechende Fördermaßnahmen einzuleiten, müssen die Leistungsstände frühzeitig und für Eltern und Schüler transparent erfasst werden. Dies kann durch die Einführung berlinweit einheitlicher Vergleichsarbeiten mit einheitlichen Korrektur- und Bewertungsvorgaben in der vierten Jahrgangsstufe der Grundschule gewährleistet werden. Solche Vergleichsarbeiten tragen auch zu einer stärkeren Angleichung der Standardisierung der Berliner Grundschulen bei. Ziel muss sein, dass alle Berliner Grundschüler mindestens die von der KMK gesetzten Regelstandards erfüllen.

Zu § 26 Abs. 3:

Die gleiche Abnahme der Prüfungen zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (MSA) an Berliner Gymnasien in Klasse 10 wie an Berliner Integrierten Sekundarschulen ist sinnfremd, da Gymnasiasten hierbei am Ende der 10. Klasse nach Lerninhalten befragt werden, die sie laut Rahmenlehrplan bereits am Ende der 9. Klasse beherrschen müssen. Gymnasiasten, die sowohl in der neunten als auch der zehnten Klasse das Klassenziel erreicht haben, haben ausreichenden Nachweis erbracht, dass sie Lernstoff und Kompetenzen erworben haben, die den Start in eine Berufsausbildung möglich machen.

Sowohl das Prüfungsverfahren selbst als auch die Prüfungsvorbereitungen binden Kapazitäten und wichtige Zeit, welche die Schülerinnen und Schüler eigentlich für die Lerninhalte der 10. Klasse und insbesondere für die Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe benötigen. Anstatt Gymnasien die pädagogisch nicht sinnvollen MSA-Prüfungen aufzuerlegen, sollten für Gymnasiasten pädagogisch sinnvolle Alternativen zur Anwendung kommen wie in Drucksache 18/0133 gefordert und in anderen Bundesländern praktiziert.

Zu § 37a Abs. 1 und § 38 Abs. 1:

Die mit der Aufnahme in das Schulgesetz geplante Überführung des seit dem Schuljahr 2016/17 bestehenden Schulversuchs „Inklusive Schwerpunktschule“ in die Regelform darf sich nicht auf die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ beschränken. Auch für Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ müssen Inklusive Schwerpunktschulen geschaffen werden (Drs. 18/1398, Nummer 21 und 22).

Hinter der Diagnose einer emotional-sozialen Störung und dem entsprechend nachgewiesenen Förderbedarf können schwere Traumata, Missbrauch, Vernachlässigungen etc. liegen, die nur von Fachleuten mit viel Zeit und der nötigen Expertise zu heilen sind. Auch für emotional und sozial förderungsbedürftige Kinder muss es die Chance geben, (zumindest zeitweise) nicht in (vollen) Regelklassen beschult, sondern in kleineren Gruppen durch Fachpersonal unterrichtet zu werden, zumal immer weniger Lehrer im Umgang mit Inklusions- bzw. Integrationskindern geschult sind, pauschale Ressourcenzuwendungen nicht ausreichen oder bei den Schülern nicht ankommen und auf diesen Förderbedarf spezialisierte Förderzentren abgewickelt werden.

Zu § 55a Abs. 1:

Die geplante schulgesetzliche Verankerung der Gemeinschaftsschule als Regelschule stellt einen massiven Eingriff in das Recht der Eltern auf freie Schulwahl dar. Sie hat zur Folge, dass Kinder allein aufgrund ihres Wohnortes einer Gemeinschaftsschule auch dann zugewiesen werden können, wenn die Eltern diese Schulform und das dahinterstehende spezielle pädagogische Konzept ablehnen, welches im Übrigen der Öffentlichkeit in keiner Weise ausreichend kommuniziert wurde.

Der Besuch einer Gemeinschaftsschule darf Kindern nicht durch den Zuschnitt des Einzugsgebiets von oben verordnet werden, sondern muss das Ergebnis einer freien und bewussten Entscheidung seitens der Eltern sein. Ihnen muss daher ein Widerspruchsrecht gegen die Zuweisung ihres Kindes an eine Gemeinschaftsschule zugesichert werden und es muss die Möglichkeit sichergestellt sein, das Kind auf Wunsch statt an einer Gemeinschaftsschule an der nächstgelegenen Grundschule einschulen zu können.

Zu § 56 Abs. 5:

Die derzeit geltende einjährige Probezeit an Berliner Gymnasien führt dazu, dass Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen dieser Schulform nicht gewachsen sind, unnötig Zeit verlieren, bevor ein Schulwechsel erfolgen kann. Aussagen von Schulleitern und Lehrkräften zufolge lässt sich bereits nach der Hälfte eines Schulhalbjahres zuverlässig einschätzen, welche Schülerinnen und Schüler den gymnasialen Bildungsgang erfolgreich beschreiten werden können und welche nicht.

Hinzu kommt, dass aufgrund fehlender freier Plätze in bestehenden Klassen immer wieder „Rückläufer“-Klassen gebildet werden, in denen sich Schüler mit Misserfolgserlebnissen sammeln. Bei der Verkürzung der Probezeit auf ein Halbjahr wäre es möglich, in den siebenten Klassen an den Sekundarschulen Plätze freizuhalten, die zum Schulhalbjahr aufgefüllt werden könnten. Gleichzeitig wird so besser sichergestellt, dass die Schüler die für die siebente Klasse vorgesehenen Lerninhalte auch tatsächlich mitbekommen.

Zu § 56 Abs. 6, Nummer 2 und Nummer 3:

Das derzeit in Berlin praktizierte Verfahren, welches den Zugang zu übernachgefragten Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen regelt, berücksichtigt weder die Grundprinzipien der beiden Säulen des zweigliedrigen Schulsystems, noch ist es gerecht. Das Gymnasium arbeitet mit geringerer Personalausstattung und Unterstützungsstruktur, mit größeren Klassenfrequenzen nach dem Leistungsprinzip und hat als Zielabschluss das Abitur. Anders als das Gymnasium arbeitet die Integrierte Sekundarschule differenziert mit höherer Personalausstattung und kleineren Klassen und führt auf alle Abschlüsse gleichermaßen hin. Angesichts der unterschiedlichen Profile und Anforderungen, die Gymnasium und Integrierte Sekundarschule aufweisen, muss auch beim Übergangsverfahren zwischen den beiden Schulformen unterschieden werden.

Da Gymnasien auf dem Leistungsprinzip basieren, müssen aus Gründen der Gerechtigkeit die schulischen Leistungen der Kinder über den Zugang zu übernachgefragten Gymnasien entscheiden und nicht das Losglück, wie das bei 30% der zur Verfügung stehenden Plätze derzeit in Berlin der Fall ist. Schulplatzvergabe nach Zufallsprinzip widerspricht auch diametral der Idee, dass Schüler sich die weiterführende Schule berlinweit entsprechend ihrer Präferenzen aussuchen sollen und sie entsprechend ihrer Leistungen auch besuchen können. Das jetzige Verfahren führt einerseits dazu, dass leistungsstarke Schüler an ihrer Wunschschule abgewiesen und weniger leistungsstarke Schüler zugelassen werden, und andererseits dazu, dass Eltern aus rein taktischen Gründen eine Schule wählen, die sie zwar nicht für die beste für ihr Kind halten, bei der sie aber davon ausgehen, dass es dort keine Übernachfrage gibt.

Im Bereich der Integrierten Sekundarschulen hat sich eine Entwicklung ergeben, die dem Gedanken der Integrierten Sekundarschule als eine „Schule für alle“ widerspricht. So sind übernachgefragte Integrierte Sekundarschulen hoch selektiv geworden, ein Zugang ist nur noch mit sehr guten Schülerleistungen möglich, es ist mittlerweile schwieriger auf eine „Wunsch-ISS“ zu kommen als auf ein „Wunsch-Gymnasium“, die Schülerschaft an übernachgefragten ISS ist mindestens so leistungshomogen wie an Gymnasien. Da dies der Kernidee der Integrierten Sekundarschule widerspricht, die ausdrücklich auf eine heterogene Schülerschaft abzielt und personell und räumlich entsprechend ausgestattet ist, muss durch eine Quotierung im Übergangsverfahren wieder auf eine entsprechende Leistungsheterogenität hingewirkt und damit der „Zwei-Klassen“-Bildung bei den Integrierten Sekundarschulen entgegengewirkt werden.

Zu § 58 Abs. 8:

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen darf nicht zur Absenkung von Leistungsanforderungen führen. Es bedarf daher eines zentralen Kontrollmechanismus, der sicherstellt, dass die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches einheitlich und auf definierten Kriterien erfolgt und es nicht zu einer qualitativen Absenkung der Leistungsanforderungen kommt. Der zentrale Kontrollmechanismus beinhaltet u.a. eine statistische Erfassung der gewährten Nachteilsausgleiche.

Berlin, 12. Dezember 2018

Dregger Bentele
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU